

Handlungsempfehlungen

zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung für die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätzen in der Welterbestadt Quedlinburg
Maßnahmen zur Behebung bestehender Nutzungskonflikte der
Schwerpunktbereiche Wordgarten, Brühlpark und städtische Kinderspielplätze

Bearbeitungsstand: 30.09.2019

I. Ausgewählte zentrale Grundpositionen und Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zur Sicherheit und Ordnung in den Kommunen

Die Grundpositionen und Forderungen zum Thema Sicherheit und Ordnung in der Stadt, umfassen in erster Linie folgende Aspekte.

Dabei wird einerseits deutlich, dass Bund und Länder sowie Polizei und Justiz zu erheblich verstärktem Engagement bei der Unterstützung der Städte und bei der Zusammenarbeit mit den Städten aufgerufen sind. Andererseits wird sehr deutlich, dass neben den klassischen Faktoren Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zahlreiche weitere Handlungsfelder in die Planung eines sicheren und angstfreien Lebensraums einzubinden sind.

Bei der Entwicklung des gewünschten Handlungskonzeptes sind neben der kommunalen Behörde, Partner aus verschiedenen Bereichen außerhalb der Verwaltung intensiv zu beteiligen.

1. Für die Städte haben präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Kriminalität, Gewalt und Störungen der öffentlichen Ordnung zumindest den gleichen, wenn nicht einen höheren Stellenwert als repressive Maßnahmen. Die Städte sehen daher die

Notwendigkeit, Sicherheitsnetzwerke oder kriminalpräventive Organisationsformen auf- oder auszubauen, die eine enge Zusammenarbeit staatlicher und kommunaler Stellen gewährleisten und die intensive Mitwirkung von Polizei und Justiz zum Ziel haben.

2. Die präventive Verhinderung von Kriminalität und die Verbesserung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürgern kann nur gelingen, wenn sie eingebettet ist in eine erfolgreiche Politik der Stadtentwicklung und Stadtplanung. Hier steht insbesondere das Ziel städtebaulicher Nutzungsmischung und sozialer Vielfalt im Vordergrund, um Lebendigkeit und Lebensqualität in Quartieren zu sichern und der Entstehung sozialer Problemlagen entgegenzuwirken.
3. Ebenso setzen weite Bereiche der Sozialpolitik, der Kinder- und Jugendhilfe, der Arbeitsmarktpolitik entscheidende Rahmenbedingungen, die über das Entstehen oder die Verhinderung solcher Problemlagen zumindest mitentscheiden. Eine Politik der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die diese Politikfelder nicht intensiv in ihre Handlungsoptionen einbezieht, würde bei weitem zu kurz greifen. Bund, Länder und Kommunen sind gemeinsam in der Pflicht, den kriminalpräventiven Aspekten in der Ausgestaltung der Sozialleistungssysteme einen angemessenen Stellenwert einzuräumen.
4. Der gewichtigste Handlungsträger, wenn es um die Prävention von Gewalt und Kriminalität geht, sind neben dem Elternhaus zweifellos die Schulen. In der Ausgestaltung schulischer Angebote sind wiederum die Länder in ihrer Verantwortung für die Bildungspolitik gefordert. Aber auch die Landkreise und Kommunen als Schulträger vermögen hier gewichtige Beiträge zu leisten – und zwar in erster Linie über ergänzende Sozialarbeit.
5. Das gesetzliche Instrumentarium insbesondere zur Abwehr von Ordnungswidrigkeiten und Störungen sollte durch die Schaffung von erweiterten Rechtsgrundlagen, etwa zur Ermächtigung der Gemeinden, Verordnungen gegen übermäßigen Alkoholkonsum in

der Öffentlichkeit zu erlassen, in den Gefahrenabwehrgesetzen verbessert werden. Auch über die Inanspruchnahme von Störern nach den Polizeigesetzen der Länder muss ggf. neu nachgedacht werden.

6. Die Vielzahl bestehender und neuer Herausforderungen an Sicherheit und Ordnung in den Städten erfordert den Einsatz qualifizierten Personals in den städtischen Ordnungsämtern.
7. Konzepte zur Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind daher zu begrüßen. Dabei wird sich in der Regel eine entsprechende Schwerpunktsetzung im Rahmen der regulären Verwaltungsausbildung anbieten, um kommunales Personal flexibel einsetzbar zu halten. Gesetzgeberische Maßnahmen für einen verstärkten Schutz von Polizei, Rettungskräften und den handelnden kommunalen Akteuren sind insbesondere auch im Rahmen der Fürsorgepflicht vor Übergriffen sehr zu begrüßen.

Sicherheit ist ein individuelles und kollektives Grundbedürfnis.

Neben einer Vielzahl anderer Faktoren beeinflusst Sicherheit die Lebensqualität in den Quartieren wie im gesamten Stadtgebiet. Besonders das Gefühl und die Gewissheit, sich im unmittelbaren Wohnumfeld frei und sicher bewegen zu können, sind die Grundlage dafür, sich dort auch wohlfühlen, nachbarschaftliche Kontakte zu entwickeln und Verantwortung füreinander und für das Wohnumfeld zu übernehmen.

Eine solche Sicherheit ist ein bedeutender Standortfaktor in der Konkurrenz von Städten und Gemeinden und gilt zudem als Qualitätsfaktor der Lebensumwelt.

Der Begriff der Sicherheit umfasst mehr als den reinen Schutz vor Kriminalität.

Es geht um die gefühlte und wahrgenommene Sicherheit. Sie erst ermöglicht es, den öffentlichen Raum frei zu nutzen, ohne dass sich in konkreten Bereichen ein „mulmiges Gefühl“ einstellt, bestimmte Orte im Quartier schon von vornherein gemieden werden oder aus Furcht vor anderen Personen die Straßenseite gewechselt wird.

Sicherheit ist damit Teil eines umfassenden Ziels: qualitätsvolle öffentliche Räume für alle Bürgerinnen und Bürger sowie lebenswerte Städte und Quartiere zu schaffen.

II. Anmerkungen zu den einzelnen Themenfeldern bezogen auf die Welterbestadt Quedlinburg

Zu Unmut bei Bürgerinnen und Bürgern führt immer wieder Freizeitlärm durch spontanes Feiern und Alkoholtrinken im Freien, wobei sich in vielen Städten gleichbleibende Standorte mit ständig wiederkehrenden größeren Menschenansammlungen vorwiegend in den Sommermonaten heraus kristallisieren.

Diese Entwicklungen sind geeignet, das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger sowie der Besucher und Gäste in der Welterbestadt Quedlinburg zu beeinträchtigen. Sie verstärken die Erwartung auch an die hier verantwortlichen Akteure, sich engagiert für die allgemeine Gefahrenabwehr und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einzusetzen.

Erklärtes Ziel, darin sind sich die politisch Verantwortlichen mit der Bürgerschaft einig, muss die saubere und sichere Stadt sein, ohne „Angsträume“ oder „No-go-Areas“, wobei Frauen, sowie Familien mit Kindern besondere Erwartungen an die Sicherheit öffentlich zugänglicher Räume stellen, da sie allein schon wegen ihres Geschlechts und einer bestimmten Wehrlosigkeit zu Opfern werden können.

Neben der Nutzung der öffentlichen Räume, die nicht nach dem Straßenrecht zu qualifizieren sind, erfolgt die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Gemeingebrauch oder im Wege der Sondernutzung.

Gemeingebrauch bedeutet die erlaubnisfreie Benutzung der Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften. Eine Sondernutzung ist gegeben, wenn die Benutzung einer Straße nicht als Gemeingebrauch zu qualifizieren ist.

Entscheidend für den Gemeingebrauch ist der Verkehrsbezug und damit zunächst die Benutzung der Straße zur Fortbewegung einschließlich des ruhenden Verkehrs.

Eine verkehrsbezogene Nutzung öffentlicher Flächen – insbesondere in Fußgängerzonen – wird außerdem im kommunikativen Verkehr gesehen, als Stätten der kommunikativen Begegnung, der Pflege menschlicher Kontakte und des Informations- und Meinungsaustausches.

Vor allem in Fußgängerzonen und im Umfeld von Außengastronomiebetrieben und Freizeitbereichen kommt es in der Welterbestadt Quedlinburg auch zu mutwillig erzeugtem Lärm etwa durch Grölen und Singen in Gruppen.

Was den Außenbereich von Gastronomiebetrieben anlangt, so gilt es, in erster Linie die Betreiber zu verpflichten, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und örtliche Auflagen konsequent einzuhalten.

Einen vergleichbaren verhaltensbezogenen Lärm bringen auch lokal anzutreffende Trinkergruppen mit sich.

Auch wenn es schwierig ist, diese Gruppen anzusprechen, Platzverweise wirkungsvoll durchzusetzen und die einschlägigen Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen, konnte und kann die Welterbestadt mit einem entsprechenden Personaleinsatz – auch von Sozialarbeitern – sowie einer starken öffentlichen Präsenz der Ordnungskräfte und einer kleinteiligen Überprüfung Erfolge erzielen.

Natürlich führte dies allerdings auch zu einer Verlagerung der Aufenthaltsorte, weil der Lebensmittelpunkt zur Befriedigung ihres Alkoholkonsums vorwiegend in den Sommermonaten solcher Gruppen im schwerpunktmäßig öffentlich zugänglichen Räumen liegt.

Auch die Welterbestadt muss sich deshalb fragen, in welchem Umfang sie das entsprechende Erscheinungsbild letztlich tolerieren wollen.

Gefordert wird immer wieder ein Alkoholverbot im öffentlichen Raum. Das Trinken von Alkohol auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen ist aber weder nach bundes- noch nach landesrechtlichen Vorschriften verboten.

Diese rechtlichen Regelungen werden durch die durchgängige Rechtsprechung untermauert.

Dasselbe gilt – von gelegentlichen Ausnahmen abgesehen – auch für die ortsrechtlichen Regelungen.

Oftmals gilt in diesen örtlichen Satzungen ein Alkoholverbot auf Kinderspielflächen und ähnliche Einrichtungen (was im Sinne des Jugendschutzes rechtlich unbedenklich ist), aber eben nicht im öffentlichen Raum schlechthin.

Gerade in den letzten Jahren ist wieder verstärkt zu beobachten, dass insbesondere jüngere Bewohner ihre Freizeit in den Abendstunden gerne in Gesellschaft Gleichgesinnter auf bestimmten Plätzen im Freien verbringen.

Hier ist ein Einschreiten wegen Lärmbelästigungen oder Störungen der Nachtruhe häufig kaum möglich.

Die allesamt zumeist relativ ruhigen Menschen sind bis auf wenige Ausnahmen einzeln betrachtet keine Störerinnen oder Störer im klassischen Sinn des Ordnungsrechts.

Die Störung geht regelmäßig nicht von einzelnen Personen oder Gruppen aus, sondern ergibt sich erst aus einer Vielzahl in normaler Gesprächslautstärke geführter Gespräche.

Die Polizei und die kommunalen Behörden dürfen aber grundsätzlich nur einzelne verantwortliche Personen belangen, verbunden mit strengen Anforderungen an die Inanspruchnahme von Nichtstörern.

Für den Erlass von entsprechenden Verordnungen müssen weitere Störungen hinzukommen, die für sich betrachtet einzeln sanktioniert werden können.

Sofern nämlich – gegebenenfalls auch alkoholbedingt – konkrete Störungen, wie zum Beispiel lautes Grölen, Pöbeleien, Lärmbelästigungen einschließlich Nachtruhestörungen, Müllablagerungen oder öffentliches Urinieren hinzukommen, können diese Tatbestände nach den einschlägigen Bestimmungen (OWiG, Krw-/AbfG, LImSchG) sanktioniert werden.

Diese Regelungen stehen jedoch immer in einem Spannungsverhältnis mit dem Freiheitsrecht der Passanten und Konsumenten (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Möglich sind des Weiteren Verbote als Maßnahmen der Gefahrenvorsorge.

Die Gefahrenvorsorge muss allerdings auf eine überprüfbare Prognose gestützt werden. So müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, wonach auf bestimmten öffentlichen Flächen auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden.

Somit unterliegt die Umsetzung ähnlicher Restriktionen wie Überlegungen zu generellen Alkoholverboten im öffentlichen Raum.

Häufig werden der verstärkte Einsatz und die Ausweitung von Videoüberwachungen gefordert.

Zu unterscheiden ist dabei die Videoüberwachung zur Sicherung von (privaten oder öffentlichen) Gebäuden oder baulichen Anlagen und die Videoüberwachung zur Verkehrssicherung von der offenen staatlichen Videoüberwachung zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten.

Als Maßnahme der Gefahrenabwehr dient sie dazu, die Begehung von Straftaten zu verhindern. Als Maßnahme der Strafverfolgung können bei Vorliegen einer Straftat und Aufzeichnung des Geschehenen Beweismittel für die Strafverfolgung gesichert werden.

Die jeweilige Zuordnung ist entscheidend für die Bestimmung der behördlichen Zuständigkeiten.

Videoüberwachung zur Verhütung von Straftaten (Gefahrenabwehr) obliegt nach den Polizeigesetzen der Länder, so auch in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Regel der Polizei an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden oder deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt. Die Polizei kann mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden (sogenannte Kriminalitätsschwerpunkte).

Zu berücksichtigen ist bei der offenen Videoüberwachung, dass die Grundrechte der sich im Bereich der Kameras aufhaltenden Personen, insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

betroffen ist. Die Videoüberwachung erzeugt – durchaus gewollt – einen Überwachungsdruck, so dass auch der unbescholtene Bürger mit Blick auf die Überwachung sein eigentlich erlaubtes Verhalten ggf. ändert oder anpasst, sich jedenfalls “beobachtet“ fühlt.

Vor diesem Hintergrund hat die Rechtsprechung Grundsätze entwickelt, denen die entsprechenden Gesetze genügen müssen: So ist mit Blick auf die Beschreibung der zu überwachenden Örtlichkeiten das Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit strikt einzuhalten.

Außerdem bedürfen die Normen einer besonderen Rechtfertigung und sind in spezifischer Weise am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. An die Annahme eines sogenannten Kriminalitätsschwerpunktes sind daher strenge Anforderungen zu stellen

(nachgewiesene höhere Kriminalitätsbelastung als an anderen Orten in derselben Stadt, begründete Annahme weiterer Straftaten). Diese Tatbestandsmerkmale und Verhältnismäßigkeitskriterien bedingen eine restriktive Handhabung der offenen Videoüberwachung.

Die für die gesetzlich mögliche Bildaufnahme und Bildaufzeichnung durch die Polizei auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 SOG LSA erfordert eine detailliert nachgewiesene Gefahrenprognose, um den Eingriff in die Grundrechte der von der Überwachung betroffenen Personen zu rechtfertigen.

Als Beispiel für erfolgte Aufzeichnungen in Sachsen-Anhalt gelten nach § 20 SOG LSA bestimmte Gedenkstätten und Mahnmale aber auch Festgelände und Straßenzüge zu bestimmten Großveranstaltungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten, beispielsweise von politisch motivierten Straftaten und des angezeigten Anstieges des Anzeigeaufkommens insbesondere der Eigentums- und Gewaltkriminalität.

Eine geforderte Zuständigkeit der kommunalen Ordnungsbehörden für die Videoüberwachung entsprechender Örtlichkeiten hätte letztlich denselben Kriterien und Vorgaben zu genügen, wie sie die Polizei zu berücksichtigen hat.

Auf der Grundlage des § 30 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) ist die optisch-elektronische Beobachtung

öffentlich zugänglicher Bereiche insbesondere durch Videotechnik möglich. Eine Legaldefinition des öffentlichen Bereiches gibt es im DSG LSA nicht.

Entscheidend ist, ob die Bereiche für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind oder dazu dienen, von jedermann genutzt und betreten werden. Als Beispiele gelten hier beispielsweise Schalterhallen in Rathäusern, Ausstellungsräume in Museen und Eingangsbereiche öffentlicher Gebäude, wobei es hier unerheblich ist, ob der Bereich überdacht ist oder sich unter freiem Himmel befindet.

Verschiedene Schulträger in Sachsen-Anhalt setzten in Schulen bereits Geräte zur optisch-elektronischen Beobachtung ein, um insbesondere Sachbeschädigungen an Schulgebäuden zu verhindern. Eine abstrakte Gefahr im Sinne einer bloß vermuteten Verletzung des Hausrechts ist kein zulässiger Zweck.

Vielmehr sind hierfür belegbare Vorkommnisse in der Vergangenheit die Annahme rechtfertigen, dass auch zukünftig schwerwiegende Beeinträchtigungen der durch das Hausrecht geschützten Interessen drohen.

Zumindest müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die das Bestehen einer Gefährdungslage nach allgemeiner Lebenserfahrung wahrscheinlich erscheinen lassen.

Weiter muss vor dem Einsatz der technischen Maßnahmen die Beachtung des Grundsatzes des mildesten Mittels zunächst geprüft werden, ob weniger einschneidende Maßnahmen wie etwa eine Einzäunung oder die Installation einer Alarmanlage ausreichen.

Nach § 30 DSG LSA ist es zudem notwendig, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Personen, die sich im Aufnahmebereich befinden, entgegenstehen.

Grundsätzlich muss eine Erhebung, sofern sie nicht Zwecken der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr dient, offen für den Betroffenen erkennbar sein. Dies gilt auch bei optisch-elektronischer Beobachtung.

Für die Personen, die sich im Aufnahmebereich optisch-elektronischer Einrichtungen befinden, muss die Tatsache oder zumindest die Möglichkeit der Beobachtung erkennbar sein.

Für einen umfassenderen Einsatz von Videotechnik in den vorgenannten öffentlich zugänglichen Bereichen wäre damit nicht viel gewonnen. Im Gegenteil wäre davon auszugehen, dass sich die Polizei aus der entsprechenden Überwachungstätigkeiten zurückzieht und auf die Kommunen lediglich eine hohe Kostenbelastung zukäme, da der Einsatz von Videotechnik zur Gefahrenabwehr stets die personalintensive Überwachung am Bildschirm und damit auch vor Ort voraussetzt.

Dies bezieht sich auf die Kriterien für die Standorte der Überwachung, die Voraussetzungen und einzuhaltenden Bedingungen zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen, die Dauer der Maßnahme, den Zeitrahmen für die Prüfung der Relevanz der Daten, das Absehen von einer Löschung der Bildaufnahmen und der Bildaufzeichnungen sowie auf die Erkenntnisse über ein sich veränderndes Sicherheitsgefühl.

Spielplätze der Welterbestadt Quedlinburg sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Erholung, Gesundheit, dem Spiel und der sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen.

Um den Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben einer entsprechenden Gestaltung und Spielplatzausstattung, auch Erwachsene, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen.

Eltern, Spielplatzanwohner und andere Erwachsene sind daher aufgefordert, neben den verantwortlichen Akteuren aus der Verwaltung mit dafür zu sorgen, dass der Spielbetrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Spielplatzausstattung, Verschmutzungen, Lagerung von Abfällen, Parken von Kraftfahrzeugen oder andere missbräuchliche Nutzungen eingeschränkt wird.

Öffentliche Spielplätze unterliegen den Vorschriften und Verhaltensregelungen, die in der Regel erkennbar auf Hinweisschildern mittels Piktogrammen dargestellt werden.

Meist nicht erlaubt bereits durch einschlägige Rechtsvorschriften ist beispielsweise das Mitführen von Hunden.

Hierzu enthält die Gefahrenabwehrverordnung der Welterbestadt Quedlinburg eine dementsprechende Regelung. Demnach ist es untersagt, Hunde auf Kinder-, Abenteuer- und Bolzspielplätzen mitzuführen.

Weiterhin nicht erlaubt und dies ist und sollte weiterhin auf den Pikogrammen ausgewiesen werden.

Die nachfolgenden Verhaltensregelungen stehen der Zweckbestimmung von öffentlich gewidmeten Spielplätzen entgegen und stellen ein ordnungswidriges Handeln dar.

- alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen
- Drogen aller Art zu konsumieren
- zu Rauchen und Zigarettenabfälle zu hinterlassen
- Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
- in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen
- die Spielplätze zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten
- Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente zu beschädigen, zu zerstören oder zweckfremd zu nutzen

Weiterhin sind ergänzende Sicherheitshinweise vorgesehen zu:

- dass Kinder unter drei Jahren durch Erwachsene zu begleiten sind
- Vorschriften zu Alter der Kinder für die Nutzung der Geräte und Nutzungszeiten
- Jugendliche über 14 Jahre sollten normalerweise den Spielplatz nicht mehr benutzen auch nicht als Treffpunkt

Anders als zum Beispiel in Freibädern gibt es auf Kinderspielplätzen kein ständiges Aufsichtspersonal, dass dafür sorgt, dass sich alle Anwesenden richtig verhalten.

Grundsätzlich ist der von Kinderspielplätzen ausgehende Kinderlärm als bestimmungsmäßige Nutzung auch von der Nachbarschaft regelmäßig hinzunehmen.

Das bestimmungsgemäße Benutzen eines Spielplatzes für kleinere Kinder umfasst auch das unregelmäßige Spielen mit Bällen.

Von einem Kinderspielplatz ausgehende Geräuschemissionen sind gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

Nach der ständigen Rechtsprechung gehören Kinderspielplätze mit üblicher Ausstattung in die unmittelbare Nähe der Wohnbebauung.

Die mit der bestimmungsgemäßen Nutzung typischerweise verbundenen Geräusche sind, soweit sie Folge der natürlichen Lebensäußerung von Kindern sind ortsüblich, sozialadäquat und daher auch beispielsweise in einem reinen Wohngebiet hinzunehmen.

Eine andere Beurteilung kommt nur dann in Betracht, wenn von den Spielplätzen oder den dort errichteten Spielgeräten Belästigungen oder Störungen ausgehen, die in der Umgebung unzumutbar sind.

Gelegentliche Missbräuche (Sammelplatz für Jugendliche) wie bei öffentlichen Plätzen unvermeidbar und daher von den betroffenen Anliegern hinzunehmen.

Erst wenn der Kinderspielplatz außerhalb der üblichen Öffnungszeiten etwa in den Nachtstunden genutzt wird, haben die betroffenen Nachbarn einen Anspruch auf geeignete Vorkehrungen gegen diese missbräuchliche Inanspruchnahme.

Ein Alkohol- und Rauchverbot auf Spielplätzen ist nur bedingt wirkungsvoll, denn das Problem liegt in der Umsetzung. Solche Verbote können natürlich nur unterstützt werden, weil es eigentlich eine Selbstverständlichkeit für alle Nutzer sein sollte, hier keinen Alkohol zu trinken und nicht zu rauchen.

Es fehlen in der Welterbestadt Quedlinburg die personellen Voraussetzungen, um die Verbote konsequent zu kontrollieren und dann auch ahnden zu können.

Das Anbringen von Verbotsschildern bringt nur denen etwas, die diese Schilder nicht brauchen, weil sie sich sowieso daranhalten.

Der übliche Fall ist jedoch, dass die Schilder beschmiert und zerstört werden, sprich Kosten und Unfallgefahren entstehen.

Schon immer haben entsprechend der landesrechtlichen Zuständigkeiten die Kommunen mit eigenen Vollzugskräften ordnungsbehördliche Aufgaben wahrgenommen, wie z.B. die Gewerbeüberwachung oder die Verkehrsüberwachung.

Eine neuere Entwicklung ist dagegen der Einsatz uniformierter Vollzugskräfte zur allgemeinen Gefahrenabwehr bzw. Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum.

In mehr Städten und Gemeinden sind uniformierte oder vergleichbar gekennzeichnete Streifen der Ordnungsämter im Außendienst auf den Straßen und Plätzen unterwegs. Die Kommunen leisten diesen Personaleinsatz, um potentielle Ordnungsstörer abzuschrecken, Verunreinigungen und Belästigungen frühzeitig zu erfassen und den Passanten als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Manchmal geht das Aufgabenspektrum auch darüber hinaus und die im Streifendienst eingesetzten Ordnungskräfte nehmen nicht nur Meldungen und Anzeigen entgegen, registrieren ordnungswidrige Umstände und stellen diese ab, sondern ahnden solche Verstöße auch durch mündliche Ermahnungen, Verwarnungen oder Verwarnungsgelder oder erstatten Anzeigen.

Jede Stadt wählt dabei eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Lösung. So unterscheiden sich die Streifen der Ordnungsämter nicht nur in ihrer Namensgebung, z.B. kommunaler Ordnungsdienst, City-Service, Stadtservice oder Stadtwache. Auch die Konzeptionen und Organisationsformen unterscheiden sich.

Zumeist haben die Städte, die einen kommunalen Ordnungsdienst aufgebaut haben 4 wesentliche Handlungsfelder:

- a) Prävention durch auffällige Anwesenheit

- b) Korrigieren unsozialen Verhaltens, insbesondere durch direktes Ansprechen der Betroffenen
- c) Signalfunktion für die anderen kommunalen Dienste und Behörden
- d) Service als Ansprechpartner für Bürger und Gäste der Stadt

Kommunale Ordnungsbehörden haben – wie die Polizeien der Länder – die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Ordnungsbehörden sind in den weniger eilbedürftigen Angelegenheiten zuständig, die Polizei dagegen vornehmlich für die Gefahrenabwehr in Eilfällen sowie die Verhütung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten.

So ist beispielsweise die kommunale Ordnungsbehörde für den ruhenden Verkehr, die Polizei für den fließenden Verkehr zuständig.

In den letzten Jahren sind immer mehr Städte dazu übergegangen, auf freiwilliger Basis kommunale Ordnungsdienste einzurichten oder soweit bereits vorhanden weiter aufzustocken und zu qualifizieren.

Damit reagieren vor allem die größeren Städte (Magdeburg und Halle) auf die zunehmenden Probleme der Sicherheit und Ordnung im Umfeld, aber auch auf die Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger, die in der Regel nicht auf unmittelbare Bedrohungen, sondern auf einschlägige Berichte in den Medien oder auf das äußere Erscheinungsbild von Örtlichkeiten zurückzuführen ist.

Die kommunalen Ordnungsdienste übernehmen insbesondere in größeren Städten Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies betrifft den überwiegenden Teil der Ordnungswidrigkeiten, wie zum Beispiel Ruhestörungen oder Belästigungen der Allgemeinheit, aber auch die Gefahrenabwehr.

Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass Landesaufgaben immer mehr auf die Kommunen verlagert werden. Es muss nachhaltig darauf hingewirkt werden, dass die Polizei auch weiterhin für die Sicherheit und Ordnung sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig bleibt und unmittelbar und sichtbar einschreitet.

Da der Auf- und Ausbau kommunaler Ordnungsdienste oftmals mit erheblichem Aufwand für eine Kommune verbunden ist, sind damit auch entsprechend hohe Erwartungen verknüpft.

Kommunale Ordnungsdienste nehmen vielfältige Aufgaben wahr, die sich nicht darin erschöpfen, in der Öffentlichkeit Präsenz zu zeigen, sie können aber auch nicht „Mädchen für alles“ sein.

Wenn ein kommunaler Ordnungsdienst seinen Zweck erfüllen soll, muss dessen Einrichtung oder Ausbau auch konsequent umgesetzt werden.

Es muss konkrete Aufgabenstellungen geben, die rechtlich abgesichert sind.

Auch bezüglich der Rollenverteilung zwischen Vollzugspolizei und kommunalem Ordnungsdienst muss es klare Absprachen geben.

Die Ausbildung bzw. Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ordnungsdienst muss an der Aufgabenwahrnehmung in der jeweiligen Kommune orientiert und zielgerichtet sein, da die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf kompetentes Agieren und Reagieren haben.

Kommt es zu Beeinträchtigungen von Sicherheit und Ordnung, so ist dies in aller Regel auf die dargestellten zunehmenden Sicherheitsprobleme im Umfeld zurückzuführen und hat häufig komplexe Ursachen und Wirkungen.

Eine Lösung der Probleme kann dabei nicht einem einzelnen Bereich oder einer einzelnen Behörde abverlangt werden, sondern dem muss ein gemeinsam abgestimmtes lokales Handlungskonzept möglichst aller Beteiligten zugrunde gelegt werden.

In diesem Bewusstsein sehen insbesondere die größeren Städte verstärkt die Notwendigkeit, ein „Sicherheitsnetzwerk“ aufzubauen, das eine enge Zusammenarbeit staatlicher und kommunaler Stellen, die intensive Mitwirkung der Justiz und die Einbindung engagierter Bürgerinnen und Bürger zum Ziel hat.

Bürgerwehren und vergleichbare Konzepte sind allerdings eindeutig abzulehnen.

Wirksame Sicherheitsmaßnahmen setzen voraus, dass die unterschiedlichen Behörden, Institutionen und Einrichtungen mit ihren speziellen Kompetenzen aufeinander abgestimmt agieren und ihre Tätigkeiten koordinieren. Dies ist das entscheidende Fundament zum

Aufbau oder zur Weiterentwicklung von Sicherheits- oder Ordnungspartnerschaften bzw. partnerschaftlich vernetzter Kooperation.

Zwei Partner gehören also zu jeder Ordnungspartnerschaft: Die Polizei und die Kommunalverwaltung, sei es mit ihren Ordnungs-, Sozial-, Jugenddienststellen oder anderen Stellen (z. B. Gleichstellungsbeauftragte).

Je nachdem, welche Problemlage Gegenstand der Ordnungspartnerschaft ist, kommen als weitere Partner, z.B. auch Verkehrsunternehmen, Schulen und Schulämter, der Landkreis, Kirchengemeinden, Sportverbände, Krankenkasse, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, freie Wohlfahrtsverbände, Einzelhandel und andere örtliche Vereine und Initiativen in Betracht.

Zunehmend werden auch private Sicherheitsdienste durch Kommunen mit der Wahrnehmung kommunaler Sicherheitsaufgaben betraut, alternativ oder ergänzend zu einem eigenen kommunalen Ordnungsdienst. Dies hat eine andere Qualität als die Bewachung beispielsweise von kommunalen Liegenschaften.

Der Sicherheitsdienst handelt hier nicht im Bereich des Hausrechts, sondern agiert im öffentlichen Verkehrsraum.

Eine allgegenwärtige „Rund-um-die-Uhr-Präsenz“ kommunaler Ordnungskräfte kann es schon auf Grund der begrenzten Ressourcen nicht geben, unabhängig davon, ob dies überhaupt wünschenswert wäre. Die Einbindung qualifizierter private Sicherheitsunternehmen erbringen in erster Linie einen Beitrag für den betrieblichen und privaten Sicherheitsbereich und nehmen keine Aufgaben im Rahmen des staatlichen Sicherheitsmonopols war.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist staatlicher Kernbereich.

Gleichwohl stellen private Sicherheitsunternehmen einen gewichtigen Baustein auch im Gefüge der Sicherheitsstrukturen vor Ort dar. Insbesondere mit Blick auf sicherheitsrelevante Großereignisse und

anderer Veranstaltungen, aber etwa auch bei Konfliktlagen haben Bewachungsaufgaben auch im öffentlichen Bereich an Bedeutung und Komplexität gewonnen. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und an die Qualifikation von Bewachungsunternehmen und des entsprechenden Personals neu geregelt wurden.

Mit dem Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften aus 2016 müssen Bewachungsunternehmen anstelle des bisherigen Unterrichtsnachweises einen Sachkundenachweis erbringen. Auch das Bewachungspersonal, das beispielsweise bei der Bewachung von Großveranstaltungen in leitender Funktion eingesetzt wird, benötigt einen Sachkundenachweis. Die Erlaubnis ist bei Vorliegen ungeordneter Vermögensverhältnisse zu versagen und es wurden gesetzliche Regelbeispiele für die Unzuverlässigkeit des Unternehmers und des Personals eingeführt.

Bei allen bisher getätigten Aussagen spielt die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Kommune eine tragende Rolle.

Die Städte und so auch die Welterbestadt Quedlinburg unternehmen dabei in ihrer täglichen Arbeit mehr, als die Öffentlichkeit häufig wahrnimmt.

Die Frage, wieweit eine Stadt bei der Wahrnehmung der inneren Sicherheit eine stärkere Rolle annehmen sollte, wird von vielen Kommunen gleichwohl mit guten Gründen zurückhaltend und skeptisch betrachtet. Es wird deutlich, dass ein Rückzug der Polizei aus der öffentlichen Präsenz und aus Kontroll- und Ordnungstätigkeiten durch Maßnahmen der Städte aufgefangen wird.

Damit ist eine schleichende Aufgabenverlagerung auf die Städte und Gemeinden verbunden.

Diese vollzieht sich allerdings nicht durch gesetzliche Zuweisung, sondern dadurch, dass sich die Entscheidungsträger in den Städten und Gemeinden den Wünschen der Bevölkerung nach Ordnung und Sicherheit nicht entziehen können.

Wo Polizei und Justiz diese nicht mehr ausreichend gewährleisten können und die soziale Kontrolle durch Familie, Kollegen und Nachbarn schwindet, gerät die Kommune unter Handlungsdruck.

Den Kommunen fehlen aber die rechtlichen und personellen Mittel, um Defizite bei der Präsenz von Vollzugspolizei, bei der Arbeit der Justiz sowie die Probleme durch Arbeitslosigkeit, Migration und Vereinzelung in der Gesellschaft auszugleichen.

Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger wird in den Kommunen in vielfältigster Weise gestärkt.

Kreativität, Innovationskraft und Kooperation kennzeichnen diese Aktivitäten.

Auf den Gebieten der hergebrachten ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten ist dies gar nichts neues. Unter Aufwendung großer Mittel kümmert sich die Welterbestadt, z. B. aber auch um Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung Jugendlicher und junger Familien und fördert Vereine und Initiativen im Sport und in vielen anderen Interessensgebieten.

In der Welterbestadt arbeiten Polizei und Verwaltung zusammen, die jeweiligen Ansprechpartner kennen sich gut und können sich somit in örtlichen Sicherheitsfragen eng abstimmen, ohne dass dies immer einer schriftlichen Vereinbarung bedarf. So sind informelle Kontakte zwischen der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der städtischen Verwaltung selbstverständlich, sei es auf Leitungsebene, sei es mit den städtischen Dienststellen in Fällen der alltäglichen Zusammenarbeit.

Die für die Bürger und den Besuchern am deutlichsten erkennbaren Kooperation von Polizei und Welterbestadt Quedlinburg zeigt sich bei den gemeinsamen Streifengängen der städtischen Ordnungskräfte zusammen mit der Polizei (RBB).

Wenn die Kommunen ihren Einsatz gegen Gewalt und Kriminalität aufrechterhalten und weiter verstärken sollen, brauchen sie mehr finanziellen Spielraum für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben.

Die Kommunen in Sachsen-Anhalt und somit auch die Welterbestadt Quedlinburg müssen darauf vertrauen können, dass Erfolge der eigenen Präventionsbemühungen nicht zu einem Abbau der Polizeipräsenz führen.

Straf- und Gewalttaten zu verhindern und zu bekämpfen ist als Primärverpflichtung des Staates gesetzlich in erster Linie der Polizei und Justiz des Bundes und vor allen den Ländern zugewiesen.

Sie verfügen über die notwendige Kompetenz und die entsprechenden Instrumente.

Die Polizei muss eine ausreichende Präsenz ihrer Kräfte in der Öffentlichkeit gerade an gefährdeten Orten und zu von der Bevölkerung als gefährlich empfundenen Zeiten sicherstellen.

Bei der Einbindung der Kommunen in Kooperationen mit der Polizei darf es nicht zur Verlagerung von Kosten auf die Kommunen kommen.

Die ordnungsrechtlichen Ermächtigungen des Landes Sachsen-Anhalt sind so auszugestalten, dass die Kommunen wirksam gegen Belästigungen und Ordnungsstörungen vorgehen können.

Strafverfahren müssen beschleunigt werden, damit – gerade bei Jugendlichen - die Verhandlung und das Urteil so schnell wie möglich folgen.

Die Städte brauchen in ihrer Präventionsarbeit die volle Aufmerksamkeit und Unterstützung der lokalen und überregionalen Medien.

Aus den vorgenannten Ausführungen ergeben sich einige grundsätzliche Fragen, die in einer Diskussion der Thematik nach meiner Auffassung unter den grundsätzlichen Prämissen:

- ▶ klare Aufgabenzuweisungen für die Polizei und den Kommunen
- ▶ klare Trennung nach sachlicher Zuständigkeit
- ▶ Bearbeitung der jeweiligen Aufgaben/Maßnahmen in eigener Verantwortung
- ▶ gemeinsame Konzepte der Zusammenarbeit dort, wo es notwendig ist aufzuwerfen und zu beantworten wären

Welche Lösungsansätze gibt es im Umgang mit der Störung der öffentlichen Ordnung?

Welche Rolle spielen sozial motivierte Ordnungswidrigkeiten und Gewalttaten für die Sicherheit der Welterbestadt Quedlinburg?
Wie sehen hierbei Lösungsansätze aus?

Welche Möglichkeiten der Sicherheitspartnerschaften (beispielsweise auch im Städtebau) gibt es?

Welche Rückwirkungen einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung auf die Sicherheit und Ordnung sind in der Welterbestadt Quedlinburg erkennbar?

Mit welchen grundsätzlichen Problemstellungen aus dem Bereichen Sicherheit und Ordnung sind die städtischen und polizeilichen Sicherheitsakteure konfrontiert?

Welche Rolle soll die Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes sowie ein möglicher privater Sicherheitsdienst in der Welterbestadt Quedlinburg spielen?

Welche finanziellen, sächlichen und personellen Voraussetzungen sind hierfür durch die Welterbestadt Quedlinburg aufzubringen?

Wie wird die bisherige Präsenz der Ordnungskräfte in der Öffentlichkeit wahrgenommen?

Wie soll die zukünftige Vernetzung der lokalen Akteure sowie die Kooperation zwischen Polizei und Welterbestadt erfolgen?

Angefügt sind eine Reihe von Einzelbeispielen, die zunächst kommentarlos zur Sache beitragen sollen.

III: Aktuell eingeleitete Maßnahmen

Es besteht in der Welterbestadt Quedlinburg kein Grund für Verunsicherung oder gar Angst. In einigen Fällen müssen wir aber auch einräumen, dass die Sorgen in der Bevölkerung, gerade der Anwohner des Wordgarten und des Brühlparks, begründet und nachvollziehbar sind. Diese Sorgen nehmen wir ernst.

Gerade in den letzten Monaten hat die Verwaltung gemeinsam mit Polizei ihre Aktivitäten im Bereich der Sicherheit und Ordnung verstärkt und die Zustände und Ereignisse analysiert, die als störend wahrgenommen werden und welche geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können. Bei diesem Prozess wurde insbesondere die Polizei beteiligt.

Die Einhaltung der Verbote auf den öffentlichen Spielplätzen der Welterbestadt Quedlinburg werden tageszeit- und wetterabhängig weitestgehend zu den üblichen Spielplatzzeiten akzeptiert.

Nachts sieht die Realität auf den öffentlichen Spielplätzen, die von Jugendlichen zum „Abhängen“ und von den Jugendlichen vorwiegend an den Wochenenden für Partys zweckentfremdet genutzt werden, leider anders aus.

Die benannten öffentlichen Räume und Spielplätze dienen demnach regelmäßig als Rückzugsraum für Kinder und Jugendliche, teilweise bis spät in die Nacht hinein. Insbesondere zu Ferienzeiten und an Wochenenden ist dies zu beobachten. Während tagsüber die Nutzung durch Kinder und Jugendliche aus ordnungsrechtlicher Sicht in der Regel unproblematisch ist und bis zum Einbruch der Dunkelheit kommt es in den späten Abend- und Nachtstunden oftmals zu Ansammlungen Jugendlicher, die dort verbotenerweise Tabak oder Alkohol verzehren, Müll/Glasscherben hinterlassen, Lärmbelästigungen verursachen oder Sachbeschädigungen vornehmen. In einigen Fällen sind auch Betäubungsmittel im Spiel.

Die Verantwortlichen suchen auf ihren Streifengängen zwar regelmäßig auch Spielplätze auf. Die Vielzahl der Aufgabenstellungen lassen jedoch

flächendeckende und regelmäßige Kontrollen nicht zu, auch wenn dies vielfach durch Bürgerinnen und Bürger gefordert wird.

Die durch die Piktogramme konkretisierten Verhaltensregeln auf den öffentlichen Spielplätzen werden im Rahmen der Regelbestreibungen des allgemeinen Ordnungsdienstes der zuständigen Sachgebiete des Fachbereiches 2 in Verbindung mit der Polizei kontrolliert.

Häufig ist dabei festzustellen, dass die Schilder durch Vandalismus, Beschmieren oder Bekleben unkenntlich gemacht werden.

Zusätzlich erfolgen anlassbezogene Überprüfungen insbesondere auf Grund von Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung, insbesondere der Nachbarschaft, aber auch von Besuchern und Gästen zur Feststellung insbesondere von Müllablagerungen, Vandalismus und Lärmbelästigungen.

Hier ist es wichtig, dass diese Kontrollen durch die den Jugendlichen namentlich bekannten Mitarbeitern (sozialkompetent und geschult aus den Sachgebieten des Fachbereiches 2) der Verwaltung durchgeführt werden, damit eine gezielte und wirkungsvolle Ansprache erfolgen kann.

Bestimmte Spielplätze (Spielplatz im Brühl in der Kernstadt, Spielplatz an der Suderöder Chaussee in Gernrode) haben sich hier als „Hotspots“ herausgestellt.

Hier liegen Beschwerden über gehäufte Verstöße vor. Diese Spielplätze werden aktuell besonders intensiv quasi im Rahmen eines Dauerauftrages durch das zuständige Sachgebiet des Fachbereiches 2 und den SOG Bereitschaftsdienst überprüft.

Für eine nachhaltige Lösung ist letztlich die Einsicht aller Spielplatznutzer zielführend, die durch andere Nutzende und die hierfür zuständigen Behörden im Rahmen der sozialen Kontrolle darauf hingewiesen werden, worin der eigentliche Charakter der öffentlichen Spielplätze besteht.

Sie dienen der Erholung, der Gesundheit, dem Spiel und der sportlichen Betätigung der Kinder und Jugendlichen.

Die hierfür aufgestellten Verhaltensanforderungen richten sich gegen Verstöße nach den Jugendschutzgesetzen, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigungen und zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen.

Diese Appelle sind immer wieder in das Bewusstsein zu rücken und öffentlich zu unterstützen. Bekannt ist der Welterbestadt Quedlinburg auch, dass Städte bereits veranlasst haben bzw. darüber nachdenken, nach massiven Beschwerden von Anwohnern Kinderspielplätze über Nacht zu sperren.

Im Rahmen der Sicherheits-/Ordnungspartnerschaften steht die Erarbeitung eines gemeinsam abgestimmten Handlungskonzeptes möglichst aller hieran interessierten Beteiligten an. Dieses sollte auf der bisher praktizierten Kooperation zwischen der Welterbestadt und der Polizei aufbauen. Klar und selbstverständlich ist, dass zu jeder Ordnungspartnerschaft mit dem Schwerpunkt Sicherheit und Ordnung in der Stadt die Welterbestadt selbst und die Polizei gehört. Je nachdem, welche einzelnen Problemlagen bis hin zu Nutzungskonflikten im öffentlich zugänglichen Raum festzustellen sind kommen weitere Partner wie der Landkreis Harz mit seinen Dienststellen, insbesondere im Jugend- und Schulbereich, Staatsanwaltschaft, Kirchengemeinden, örtliche Vereine, Verbände, Rettungsdienst Initiativen, weitere ehrenamtlich Tätige und freie Träger, interessierte Partner aus der Wirtschaft, Eltern und private Personen hinzu.

Eines der Zielstellungen ist es, dass Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Gäste der Welterbestadt zu verbessern.

Deshalb wird an dieser Stelle vorgeschlagen, dass Thema „Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum“ zum Gegenstand eines Beteiligungsprozesses zu machen.

Hierzu geplant könnten sein:

- Befragungen in einem möglichen Online-Portal begleitet von einem Dialog
- eine bzw. zwei öffentliche Diskussionsveranstaltungen auch zu Schwerpunktthemen aus dem Bereich Sicherheit und Ordnung
- Analyse der aktuellen Situation und Beratung konkreter Lösungsvorschläge

Um die Lebensqualität in der Stadt und damit das subjektive Sicherheitsempfinden stetig zu verbessern, ist die Zusammenarbeit der vorgenannten Akteure eine wichtige Rahmenbedingung.

Die interdisziplinäre Betrachtung hilft, Ursachen und Zusammenhänge von Unsicherheiten zu verstehen.

Erst das gemeinsame Entwickeln von Handlungsstrategien und Maßnahmen schafft nachhaltig wirksame Lösungen.

Dabei muss klar sein: **Nicht jeder Nutzungskonflikt ist eine Verletzung der öffentlichen Ordnung, und nicht jede verunsichernde „Grenzüberschreitung“ kann als kriminell angesehen werden.**

An dieser Stelle ist noch einmal zu betonen, dass ein pauschales Alkoholverbot nur bei Nachweis einer konkreten abstrakten Gefahr zulässig ist. Die ist momentan in der Welterbestadt Quedlinburg nicht darstellbar.

Durchgängig wurde ein solches beispielsweise durch Städte verhängtes Alkoholverbot in der Rechtsprechung als rechtswidrig und damit für unwirksam bewertet.

Darüber hinaus wäre die Einhaltung eines solchen Alkoholverbotes kaum effektiv und praktikabel zu überwachen.

Die Zusammenarbeit der genannten Akteure für sichere und lebenswerte öffentliche Räume in der Welterbestadt ist mancherorts noch unerprobt. Kontakte und Routinen bestehen in dieser Breite nur vereinzelt und sporadisch.

Häufig sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nicht bekannt, werden wichtige Akteure nicht rechtzeitig einbezogen, Potenziale und Synergien zu spät erkannt. Ein anlassbezogener und regelmäßig stattfindender Austausch sorgt für einen erkennbaren und nachhaltigen Nutzen für mehr objektive wie subjektive Sicherheit in der Welterbestadt.

Veränderungen können nur durch die Kooperation mehrerer Sicherheitsakteure erreicht werden.

Das Ausmaß des Problems wird durch die reale Situation im jeweils betrachteten (geografisch begrenzten) Raum durch die Handlungen der Polizei und der Welterbestadt eingeschätzt. Hinzu kommen die weiteren

Akteure und soziale Institutionen, Vereine, lokale Gewerbetreibende sowie die Bürgerinnen und Bürger selbst.

Viele Akteure bringen ihre jeweiligen Blickwinkel ein, die in einer Querschnittsbetrachtung Beachtung finden müssen.

Ein wesentlicher Faktor einer solchen Querschnittsaufgabe liegt also im Bereich des Austausches von Wissen und der Kommunikation aller Beteiligten, die unterschiedliche Analysen einbringen.

Der Bereich der kommunalen Sicherheit weist einen enormen Fundus und eine bedeutsame Vielschichtigkeit an Bereichen und Akteuren auf. Kontextbezogen müssen sie in die Prozesse miteingebunden werden. Aus dem zu berücksichtigenden ausgedehnten Gesamtkomplex ergibt sich ein Bedarf an strategischer Ausrichtung und prozessualer Herangehensweise.

Zunehmend werden in den Städten private Sicherheitsdienste mit der Wahrnehmung kommunaler Sicherheitsaufgaben betraut. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist staatlicher Kernbereich der Aufgabenerfüllung. Gleichwohl können private Sicherheitsunternehmen einen nicht unbedeutenden Beitrag im Gefüge der Sicherheitsstrukturen vor Ort darstellen und dies nicht nur bei Großereignissen und bestimmten Konfliktlagen.

Die Entscheidung zum möglichen Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes ist immer sorgfältig abzuwägen.

Berücksichtigt werden sollte bei der Entscheidungsfindung, dass ein Sicherheitsdienst in Dienstkleidung polarisieren kann.

Was die einen als Schutz empfinden, weckt bei anderen – etwa aufgrund schlechter Vorerfahrungen – negative Gefühle, die zum Teil erst recht Aggressionen auslösen.

Dabei können negative Erinnerungen so stark hochkommen, dass die Person sich wie in einer erinnerten Situation fühlt und entsprechend reagiert: beispielsweise ängstlich oder auch aggressiv.

Der Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes kann aber dazu beitragen, den vielschichtigen Sicherheitsaufgaben einer Kommune gerecht zu werden – allerdings nur als eine Maßnahme unter weiteren. Ein Sicherheitsdienst ersetzt kein aus der *Gefährdungsbeurteilung* abgeleitetes Präventionskonzept, das sich immer aus verschiedenen

Bausteinen zusammensetzt und gegebenenfalls auch ein Deeskalations- oder Aggressionsmanagement einschließt.

Gerade im öffentlichen Raum einer Kommune ist es wichtig, dass die dort eingesetzten Sicherheitskräfte bestimmte persönliche und soziale Kompetenzen mitbringen. Diese sind nur zum Teil trainierbar. Ein "reiner Türsteher", der sich nur durch eine stabile, muskulöse Statur, nicht aber die nötige Sozialkompetenz auszeichnet, kommt nicht infrage.

Genauso wenig jemand, der durch das Tragen einer Uniform mehr Geltung und Ansehen erzielen möchte und dann, wenn dieses Bedürfnis nicht erfüllt wird, leicht aus der Fassung gerät. Der Sicherheitsdienst sollte daher einer gründlichen Personalauswahl unterzogen sein. Unverzichtbar sind

- psychische Stabilität und ein gesundes Selbstwertgefühl,
- deeskalierendes Auftreten, ein sehr gutes Kommunikationsvermögen und Steuerungsfähigkeit sowie
- hohe Kooperationsfähigkeit und soziale Kompetenz.

Von daher kommt der Qualität des Sicherheitsdienstes hier große Bedeutung zu.

Die mögliche Auswahl eines Sicherheitsdienstes für die Welterbestadt Quedlinburg erfolgt auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung, an der sich nur auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zertifizierte Unternehmen beteiligen könnten.

Zur Kostenfrage gibt es die verschiedensten Modelle.

Beispielsweise Streifengänge von zwei Sicherheitskräften in den Nächten auf Samstag und Sonntag für je vier Stunden.

Den Sicherheitsdienst könnte man zusätzlich bei größeren Veranstaltungen sowie in den Ferienzeiten engagieren.

Ebenso ist eine „Rundumversorgung“ mit mehrstündigen Einsätzen in jeder Nacht, zumindest in den Sommermonaten möglich.

Sofern der Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes durch die Welterbestadt in Erwägung gezogen wird, hat dies immer auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen.

Grundvoraussetzung für die Beteiligung eines privaten Sicherheitsunternehmens an dieser Ausschreibung ist die Gewährleistung der einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen.

Hierfür haben die Unternehmen eine entsprechende Zertifizierung vorzuweisen, d.h. die für den Dienst eingesetzten Personen müssen ihre Eignung, Erlaubnis nach § 34a GewO, nachweisen.

Wo und zu welchen Zeiten die privaten Kräfte eingesetzt werden, läge im Ermessen der Welterbestadt, die auf eigene Erkenntnisse, aber auch Beschwerden und Beobachtungen von Bürgern reagiere.

Wenn es etwa Lärmbelästigungen, Vandalismus oder Verschmutzungen auf Spielplätzen oder anderen öffentlichen Plätzen gibt.

Natürlich komme es bei verstärkter Kontrolle zu Verlagerungen von Problemzonen, doch auch darauf könne man dank des Sicherheitsdienstes flexibler reagieren. Einsatzschwerpunkte sind sicherlich zunächst dort, wo unschöne Hinterlassenschaften in Form von Müll neben Bänken und auf den Wiesen vom nächtlichen Treiben besonders in den Sommermonaten zeugen.

IV. Zusammenfassung erste Handlungsempfehlungen aus städtischer Sicht

I.

In der Welterbestadt Quedlinburg arbeiten Verwaltung und Polizei (in den verschiedensten Struktureinheiten) zusammen. Die jeweiligen Ansprechpartner sind persönlich bekannt, so dass die Abstimmung grundsätzlich gut funktioniert.

Die Städte und mithin natürlich auch die Welterbestadt Quedlinburg unternehmen in der täglichen Arbeit auf den verschiedensten Gebieten mehr als die Öffentlichkeit häufig wahrnimmt.

Die Handlungsfelder sind vielfältig und umfassen sowohl repressive als auch präventive Maßnahme und Handlungsfelder auf den Gebieten der hergebrachten ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten bis hin zur Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung für Jugendliche und junge

Familien, der Förderung von Vereinen und Initiativen auf sportlichen Gebieten und weiteren Interessengemeinschaften.

II.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle anzumerken, dass eine flächendeckende Betrachtung für die meisten Themenfelder dieser Handlungsrichtlinien aufgrund fehlender konkreter Datengrundlagen nicht möglich ist. Weiterhin können anhand der verfügbaren Daten (insbesondere der vorliegenden konkreten Beschwerden und der Auswertungen der Kontrollen der Verwaltung) keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die gesamten Quartiere gezogen werden. Eine darauf basierende Darstellung von Schwerpunkträumen birgt immer auch die Gefahr der Fehlinterpretation und Stigmatisierung bestimmter öffentlicher Bereiche.

III.

Bei der Umsetzung der aufgezeigten Handlungsrichtlinien sollen alle Teile der Stadtgesellschaft in die Lösung der anstehenden Herausforderungen eingebunden werden. Vor allem geht es um Verbesserung der breiten Kooperation und Vernetzung zwischen den beteiligten Behörden, der Polizei und den Sicherheitspartnern. Dazu werden eine verlässliche Finanzierung von Präventionsmaßnahmen und ein stärkeres Wertschätzen des Ehrenamtes angestrebt.

Die für die Bürgerinnen und Bürger an den deutlichsten erkennbaren Kooperationen von Polizei und Welterbestadt Quedlinburg sind die kontinuierlichen gemeinsamen Streifengänge der städtischen Ordnungskräfte zusammen mit der Polizei RBB).

Diese Maßnahmen verursachen zunächst keine unmittelbaren Mehrkosten.

Hier geht es auch darum Sicherheit sichtbar zu machen.

Gerade in sicherheitssensiblen Bereichen gilt es, die Präsenz von Polizei und Ordnungsamt zu verstärken.

Der Polizist und/oder der Mitarbeiter der Verwaltung hat positiven Einfluss auf das Sicherheitsempfinden. Für viele Menschen

gehört hierzu auch die sichtbare Sauberkeit ihres Wohngebietes durch die Vermeidung und den zügigen Abtransport von Müll.
Die Funktionsfähigkeit Müllentsorgung hat hier eine große Bedeutung.

Hinsichtlich der insbesondere im Bereich des Wordgartens, aber auch des Brühlarks einschließlich des dortigen Spielplatzes vorgefundenen Situation haben aktuell in den letzten Wochen mehrere Abstimmungen mit der Polizei und hier mit dem Leiter der Dienststelle in Quedlinburg, Herrn Gebhardt, stattgefunden.

In diesem Zusammenhang wurde auch das Notrufsystem im Lage-, und Führungszentrum der Polizeiinspektion Magdeburg für den Zeitraum ab Frühjahr 2019 analysiert.

Registriert wurden hier Straftaten mit vorwiegend Eigentumsdelikten und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Hinzu kam ein gesonderter Einsatz anlässlich der Jugendweihefeierlichkeiten im Wordgarten.

Im Ergebnis der Abstimmungen gab es eine grundsätzliche Verständigung zum weiteren Vorgehen vor Ort, die sowohl ein gemeinsames Handeln des Bestreifens der Verwaltung und der RBB beinhaltet wie unter der ausschließlichen Verantwortung den Einsatzauftrag der Einsatzkräfte der Schutzpolizei im Stadtgebiet von Quedlinburg in den Abend- und Nachtstunden an Wochentagen sowie die nachmittags- , Abend -und Nachtstunden an Wochenenden.

Seit Mitte Juli 2019 wurden durch die zur Verfügung stehenden polizeilichen Einsatzkräfte beinahe täglich eine Vielzahl zusätzlicher Präsenzstreifen insbesondere im Bereich Wordgarten durchgeführt. Weiterhin wurden die Einsätze im Brühlpark ausgewertet und hierbei durch die steigenden Zahlen der Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Personengruppen aus dem Wordgarten durch die dort verstärkten Streifen in den Brühlpark verlagert haben.

Diese gemeinsamen Streifen mit der Polizei sind ein wichtiges Kernelement der Ordnungspartnerschaft.

Neben der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Verwaltung vereinbarten Anzahl gemeinsamer Doppelstreifen kann es zu weiteren ad hoc verabredeten Einsätzen kommen.

Nach Möglichkeit soll dabei die Zusammenarbeit mit der Polizei intensiviert. Es wird angestrebt, dass unter Verantwortung des Fachbereiches 2 eine kontinuierliche Bewertung der Einsatzberichte erfolgt und einmal jährlich über das Einsatzaufkommen und die erledigten Aufgaben in den hierfür zuständigen städtischen Gremien berichtet wird.

Neben diesen Streifengängen von Mitarbeitern des Bereiches 2.2. und der Polizei (RBB) im Bereich Wordgarten und Brühl führte zunächst das Sachgebiet 2.5 (hier der Sachgebietsleiter, Herr Buchholz) gleichzeitig eigenständige Kontrollen durch.

Da diese Überprüfungen in allen Fällen außerhalb der üblichen Dienstzeiten durchgeführt werden, wird hierbei nunmehr insbesondere Herr Buchholz bei diesen Kontrollen durch den SOG Dienst der Welterbestadt Quedlinburg (ausschließlich besetzt durch Mitarbeiter den FB 2) unterstützt.

Diese Kontrollen werden derzeit systematisch durchgeführt und bewertet.

Auch hierüber besteht der regelmäßige Kontakt zur Polizei.

Bei beobachteten Straftaten, wie Handel und Besitz von Betäubungsmitteln, wird dabei die Polizei unmittelbar hinzugezogen.

Im Vordergrund steht hier die Erlangung von gerichtsverwertbaren Erkenntnissen.

IV.

Offensichtlich existiert stadtweit ein nicht unerhebliches Bedürfnis an „informellen Treffpunkten“ für Kinder und Jugendliche – also Örtlichkeiten, an denen sie sich ohne „Aufsicht“, ohne (auch soziale) Kontrolle verabreden, „abhängen“ können.

Scheinbar erfüllen der Wordgarten und der Brühl sowie die benannten Spielplätze aus Sicht der Kinder und Jugendlichen oftmals diese Kriterien.

Kontrollen durch Verantwortliche für Sicherheit und Ordnung sind wegen der teilweise ausufernden, weil störenden Verhaltensweisen und notwendiger Regelsetzungen in angemessenem Umfang angebracht, dürfen aber nicht prägend werden und würden sonst letztlich auch nur zur Verlagerung in andere Bereiche führen.

Die verschiedenen Angebote insbesondere der Welterbestadt Quedlinburg, dem Landkreis Harz und der freier Träger für diesen Adressatenkreis – nicht nur, aber auch mit Blick auf die klassischen Jugendfreizeitstätten – sind daher mit den Bedürfnissen des fraglichen Personenkreises immer wieder abzugleichen.

Straßensozialarbeit wäre hier ggf. auch ein Ansatz, um Jugendliche zu erreichen und zu lenken.

V.

Vom zuständigen Sachgebiet 2.5 und dem Bauhof liegen bezüglich der vorgefundenen Verunreinigungen und Sachbeschädigungen nachfolgende Einschätzungen und die daraufhin veranlassten Maßnahmen vor.

Neben den verstärkten Reinigungsmaßnahmen der hierfür verantwortlichen Mitarbeiter auf den Spielplätzen wurde zusätzlich ein externes Reinigungsunternehmen insbesondere zur Müllsammlung sonntags im Zeitraum von Mai bis September 2019 beauftragt.

Der finanzielle Aufwand beläuft sich hier auf 1005, 55 €.

Der Bauhof beurteilt aktuell die Sachlage insbesondere in den Park- und Gartenanlagen wie folgt.

Die Verunreinigungen und zum Teil Sachbeschädigungen in den o.g. Anlagen sind seit mehreren Jahren zu verzeichnen, jedoch verstärkt ab Frühjahr 2019.

Die Nutzung durch Jugendliche erfolgt fast jeden Tag.

Mit zunehmenden lauen Sommerabenden ist eine verstärkte Nutzung und damit Verunreinigungen und Sachbeschädigungen zu verzeichnen.

Mit den verstärkten Kontrollen im Bereich des Wordgarten durch die Mitarbeiter der Welterbestadt, der Einsatzkräfte der Polizei und den Kontaktbeamten hat sich das Problem auch in den Bereich des Brühlparks verschoben bzw. es tritt eine Wechselnutzung ein.

Der städtische Bauhof sowie zwei bereits extern gebundene Reinigungsfirmen sichern eine zeitnahe besonders intensive Beräumung und Säuberung der auffindbaren Hinterlassenschaften aus den Abend- und Nachtstunden ab.

Ab Juli dieses Jahres hat sich die Verunreinigung so verstärkt, dass der Bauhof gezwungen war zusätzlich eine Fremdfirma zur Reinigung an Sonntagen zu beauftragen.

Die Reinigung erfolgt von Montag bis Samstag durch Mitarbeiter des Bauhofes.

Zum Reinigungsumfang zählt die Papierkorbentleerung mit Reinigung des Umfeldes und die Reinigung der Parkanlagen durch Mitarbeiter Bereiches „Grün“ mit einer flächendeckenden Reinigung der Parkanlage einschließlich der Beet-Anlagen.

An Sonntagen erfolgt die Reinigung durch eine Fremdfirma. Der Auftrag wurde vorerst für den Zeitraum von Juli – September 2019 erteilt.

Dabei ist festzustellen, dass sich die Verschmutzung der Parkanlagen einschließlich des Müllaufkommens gegenüber dem Jahr 2018 verdreifacht hat.

Das Aufkommen liegt hier täglich bei ca. 6-8 60l-Müllsäcken.

Diese Angaben beziehen sich nur auf die Parkanlagen ohne der sich in den Parkanlagen befindlichen Spielplätze.

Weiterhin sind zahlreiche Zerstörungen und Sachbeschädigungen in den Parkanlagen zu verzeichnen.

Hierzu zählen Hierzu zählen insbesondere im Wordgarten die Sachbeschädigung an einem Baum, die Erhaltungsmaßnahmen von ca. 300 € bei evtl. Abgang des Baumes Schaden von ca. 3.000 € verursachen wird. Die genaue Beurteilung des Gesamtschadens kann erst im Frühjahr 2020 erfolgen.

Im Brühlpark wurden unter anderem 4 Bänke im Blumengarten beschädigt.

Die Reparaturkosten belaufen sich auf 100 € je Stück.

Weiterhin ist für den Pavillon eine Neueindeckung des Daches für ca. 500 € erforderlich.

VI.

Die in den Handlungsrichtlinien aufgezeigten konkreten Maßnahmen sind im Zusammenarbeit mit den einzubeziehenden nicht-städtischen Akteuren weiter zu konkretisieren und im Ergebnis den städtischen Gremien mit belastbaren Angaben zu den finanziellen Auswirkungen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Handlungsfelder *Strukturen/Kommunikation und Grundsätzliches*.

Die organisatorischen Grundüberlegungen innerhalb der Verwaltungsleitung beziehen sich verwaltungsübergreifend auf alle Beschäftigte, die tatsächlich zur Verfügung stehen sowie der hierzu zur Erfüllung notwendigen technischen und sächlichen Ausstattung. Eine allgegenwärtige „Rund-um-die-Uhr-Präsenz“ durch die städtischen Beschäftigten kann es schon auf Grund der begrenzten Ressourcen nicht geben, unabhängig davon, ob dies überhaupt gewollt und wünschenswert wäre.

Jedoch ist klar, dass die Sicherheit und Ordnung auch und insbesondere an den Plätzen mit „Nutzungskonflikten“ auf vielen Schultern ruht – nicht nur auf denen der Polizei, der Justiz oder der Stadtverwaltung.

Jeder Experte für soziale Arbeit, jeder Arbeitgeber, der in den Standort Quedlinburg investiert, jede Schule, die ausbildet, jeder engagierter Bürger, jeder Architekt und Städteplaner ist ein wichtiger Partner auf dem Weg zu mehr Sicherheit und Ordnung in der Stadt.

Es geht darum, „einen guten Mix aus konkretem Handeln vor Ort und einer abgestimmten gewissen Prävention im Vorfeld“ zu erreichen.

Hinsichtlich der sozialpädagogischen Ansätze werden nachfolgende Überlegungen unterbreitet, die auf folgenden Annahmen basieren.

- a) Mit Beginn der Pubertät wird die Clique als wichtiger Bestandteil der dritten Sozialisations-Instanz prägend.

Äußerlich erkennbar ist dies in dem Bemühen der Jugendlichen um eigene Treffpunkte, eigene Cliques-Regeln und einem gruppenspezifischen Verhalten.

- b) Die Angebote der Jugendeinrichtungen sind im Zuge vorangegangener Konsolidierungsmaßnahmen stark reduziert. Im Grunde existiert als Anlaufpunkt lediglich das Schüler Café' der Reichenstraße und verschiedene öffentliche Plätze.
- c) Jugendliche wollen ihren Raum gestalten, d.h. sogenannte besetzte Räume (andere Jugendgruppen, kontrollierte Räume...) werden entweder gemieden oder es entsteht ein Bestreben nach Dominanz.

Im Wesentlichen bestehen die Ideen in zwei Ansätzen:

Nachgedacht werden sollte über Erweiterung der Öffnungszeiten des Jugendtreff „Kleers“ und des Jugendtreffs Bad Suderode, verbunden mit einer Erweiterung der Freifläche am Jugendtreff „Kleers“ über die Streetball-Anlage hinaus.

Eine mobile Betreuungsarbeit in den betroffenen Monaten (angenommen vom April bis Oktober jeden Jahres) durch ein Aufsuchen der Plätze und deren lose Überwachung/Betreuung, verbunden mit einer kontinuierlichen mobilen Präsenz und kleinen Angeboten unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten.

Diese Ansätze fordern einen Personalaufwuchs von 2 – 3 Mitarbeitern mit sozialpädagogischer Ausbildung in einer nach der Aufgabenstellung noch zu definierenden Wochenarbeitszeit.

Weiterhin ist das Vorhalten von mindestens einem Fahrzeug und Technik sowie anderer Ausrüstung z.B. Bierzeltgarnituren erforderlich, so das kontinuierlich in den Monaten April bis Oktober eine mobile Betreuung der Schwerpunktbereiche auch bei einem möglichen Wechsel der Standorte gewährleistet werden kann.

Die Stellenanmeldung hat selbstverständlich die finanzielle Situation der Stadt sowie die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, bei der zu befürchten ist, dass nur eine begrenzte Anzahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung stehen werden. Durch einen möglichen Start im Jahr 2020 können die gewonnenen Erkenntnisse in den weiteren Planungen und Umsetzungen

berücksichtigt werden sowie eine qualifizierte zielführende Kostenplanung erfolgen.

Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass es zu Personalfuktuation besonders hoch sein kann, was mehrere Ursachen haben könnte. Zu nennen sind hier insbesondere die ungewöhnlichen Arbeitszeiten, inhaltlich belastende Aufgaben sowie besser bezahlte Tätigkeiten.

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wird sich die Einsatzintensität bzw. Präsenz in den Bereichen des Wordgarten und des Brühlparks jeweils in aktueller Abstimmung mit der Polizei ausrichten und dem bestehenden möglichen Stundenkontingent ausrichten.

In der Phase des Aufbaus wird die Intensität als auch die Qualität kontinuierlich zu überprüfen sein und die Einsatzkoordination in enger Abstimmung mit der Polizei dem Handlungsbedarf angepasst. Das gleiche gilt für die Dienstzeiten und die Erreichbarkeit. Mobilität ist hierbei sehr wichtig.

Flankierend werden stadtplanerische Initiativen zur Umgestaltung von Grün- und Nebenflächen benötigt, die die Jugendlichen annehmen.

Ziel ist die Gewährleistung einer relativ störungsfreien Nutzung.

Eine weitere ergänzende Überlegung sollte Im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogrammes „Partnerschaft für Demokratie Quedlinburg“ sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, innerhalb einer Projektförderung den Einsatz von zwei hieran interessierten jungen Männern der Neinstedter Stiftungen als Streetworker zu fördern.

Innerhalb der sozialen Betreuung setzt die Welterbestadt Quedlinburg damit verstärkt weiter auf sozialkompetentes und geschultes Personal, welches durch Präsenz und ggf. auch durch deutliche Ansprache auftritt.

Der Stadtrat und seine Gremien nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei allen in den Handlungsrichtlinien aufgeführten Maßnahmen dem Grunde nach um Pflichtaufgaben handelt, deren Wahrnehmung hinsichtlich des Umfangs und der Intensität jedoch im (pflichtigen) Ermessen der Welterbestadt Quedlinburg steht.

Dabei kann man zunächst nur von überschlägig zu ermittelnden Kosten ausgehen, die zum derzeitigen Zeitpunkt noch keinen Niederschlag in der

Haushaltsplanung für das Jahr 2020 gefunden haben und selbstverständlich hinsichtlich der Aufgabenstellungen keine Refinanzierungsmöglichkeiten darstellen können.

Die aufgeführten Vorschläge zu den Handlungsmöglichkeiten ermöglichen einen zielgerichteten Aufbau der erforderlichen Struktur und bildet die derzeitigen finanziellen Möglichkeiten der Stadt ab. Eine kostenneutrale Lösung wird nicht realisierbar sein, allerdings kann eine Schwerpunktsetzung in den Aufgaben und auch die Bündelung von bestehenden Ressourcen eine Möglichkeit zur Kostendämpfung sein.

gez. W. Scheller

Wolfgang Scheller
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2